
Statuten des Liechtensteiner Firmensportverbandes

Art. 1 - Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Liechtensteinischer Firmensportverband, nachstehend LFSV genannt, haben sich die Firmensportclubs des Fürstentums Liechtenstein zu einem Verband im Sinne von Art. 246 – 260 des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) zusammengeschlossen.

Der Sitz des LFSV ist in der Regel am Wohnsitz des Präsidenten. Die Dauer des LFSV ist unbeschränkt.

Art. 2 - Zweck

Der LFSV bezweckt:

- Den Zusammenschluss der Firmensportclubs Liechtensteins und die Wahrung derer Interessen
- Die Förderung des Kontaktes zwischen den einzelnen Firmensportclubs
- Derer Vertretung gegenüber anderen Verbänden und Behörden
- Die Förderung verschiedener Sportarten innerhalb des Verbandes

Art. 3 - Mitgliedschaft, Aufnahme und Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder können alle Firmensportclubs von im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Firmen werden. Als Firmensportclubs werden betrachtet: Vereine, Clubs und Korporationen, die aus dem Personal einer im Handelsregister eingetragenen Firma oder der Gemeindeverwaltungen oder der Landesverwaltung bestehen. Die Aufnahme neuer Firmensportclubs erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand und ist an der Delegiertenversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Stimme zu genehmigen. Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Belange des Firmensports in Liechtenstein verdient gemacht haben. Diese Ehrung erfolgt durch Zustimmung der Delegiertenversammlung, wozu es der Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf.

Art. 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt
b) durch Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen und dies unter Beachtung einer einmonatigen Frist vor Abhaltung der Delegiertenversammlung.

Der Ausschluss eines Firmensportclubs liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Er kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher Grund ist gegeben, bei Nichterfüllung der Verbandsvorschriften oder wegen unsportlichen Verhaltens. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten.

Art. 5 - Finanzen

Die Einnahmen des LFSV bestehen aus:

- Jahresbeiträgen und Startgeldern
- Erlös von Veranstaltungen, die durch den Verband organisiert werden
- Spenden

Art. 6 - Organe

Die Organe des LFSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 - Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat alljährlich spätestens am 31. Dezember stattzufinden. Die DV hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Genehmigung des Jahres-, Kassa- und Revisorenberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Aufnahme und Ausschluss von Firmensportclubs
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl unbedingt beschlussfähig, sofern deren Einberufung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt ist. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von mindestens fünf Firmensportclubs innerhalb von vier Wochen einberufen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wobei das absolute Mehr der anwesenden Stimmen massgebend ist. Auf Antrag von mindestens fünf Delegiertenstimmen kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Jeder Firmensportclub kann höchstens zwei stimmberechtigte Delegierte stellen. Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Verbandspräsident Stichentscheid.

Art. 8 - Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand ist das ausführende Organ des LFSV. Er vertritt den Verband nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Dies sind:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Technische Delegierte, deren Anzahl abhängig von der Anzahl der ausgeführten Sportarten ist. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, technische Delegierte während des Jahres zu bestimmen. Allerdings muss deren Wahl an der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl in gleicher oder neuer Charge ist möglich. Auf einen Firmensportclub sollen nach Möglichkeit nicht mehr als zwei der vorgenannten Ämter entfallen. Für den LFSV zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Geldverkehr erhält der Präsident und der Kassier Einzelzeichnungsrecht.

Beschlussfähigkeit im Vorstand besteht, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Der Präsident oder Vizepräsident haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandmitgliedern einberufen.

An den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt und kann auf Verlangen eingesehen werden.

Art. 9 - Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vertretung des LFSV nach aussen
2. Organisation von Verbandsanlässen
3. Erstellung von Reglementen, die zur Durchführung von Verbandsanlässen geeignet sind
4. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
5. Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte
6. Entscheidung über Proteste und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Reglemente
7. Erstellung von Jahresbericht, Protokoll der Delegiertenversammlung und Kassabericht
8. alle zur Erfüllung des Zwecks des LFSV dienenden Tätigkeiten

Art. 10 - Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen den Geschäftsgang, die Buchhaltung und deren Belege zu Handen der Delegiertenversammlung und stellen entsprechend Antrag an dieselbe.

Art. 11 - Statutenrevision

Eine Total- und Partialrevision dieser Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden, wobei die Abstimmungen eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen bedürfen.

Eine Änderung des Zwecks des LFSV kann nur mit drei Viertel aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 12 - Reglemente

Es ist dem Vorstand gestattet, unter nachträglicher Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, innerhalb dieser Statuten besondere Reglemente auszuarbeiten.

Art. 13 - Auflösung

Die Auflösung des LFSV kann nur durch eine mit dieser Zweckbestimmung einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten notwendig. Vorhandenes Verbandskapital wird bei einer Auflösung für fünf Jahre auf einem Sperrkonto zu Handen eines sich neu zu konstituierenden Verbandes angelegt. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verfällt dieses Geld zu Gunsten einer oder mehreren wohltätigen Institutionen in Liechtenstein, die von der auflösenden Delegiertenversammlung zu benennen sein werden.

Art. 14 - Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 23. November 1998 in Vaduz genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 8. Mai 1980.

Vaduz, den 23. November 1998

Liechtensteiner Firmensportverband

Präsident

Vizepräsident